

**Richtlinien der Stadt Düren
für die Zulassung zur
„DÜRENER ANNAKIRMES“
vom 07.10.2020**

1. Allgemeines

- 1.1. Bei der Dürener Annakirmes handelt es sich um eine Kombination von Volksfest und Jahrmarkt. Die Veranstaltung wird auf den Plätzen 1, 2 und 3 des Dürener Annakirmesplatzes durchgeführt, wobei der Platz 1 mit Elberfelder Straße und Langenberger Straße nach § 69 Abs. 1 GewO als Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 festgesetzt ist und die Plätze 2 und 3 als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO festgesetzt sind.

2. Veranstalter

- 2.1. Veranstalter der „Dürener Annakirmes“ ist die Stadt Düren.

3. Veranstaltungszweck

- 3.1. Volksfeste und Kirmessen, und dazu gehört zweifelsohne auch die Dürener Annakirmes, sind oft über Jahrhunderte gewachsene, kulturell und kirchlich beeinflusste Veranstaltungen. Ziel und Zweck der Dürener Annakirmes ist es, an die enge Verbundenheit zur zeitgleich stattfindenden Annaoktav der Pfarre St. Lukas in Düren zu erinnern. Das besondere Flair der Annakirmes ist geprägt durch das Waren- und Geschäftsangebot, welches in der Regel rheinländisch orientiert ist, sowie durch die Mischung zwischen Volksfest und Markt. Auch wenn dem Jahrmarkt die deutlich geringere Fläche der Veranstaltung eingeräumt wird, so gilt es dennoch diesen zu erhalten, liegen doch im Markt die Wurzeln der heutigen Annakirmes. Somit ist es die Aufgabe der Stadt Düren als Veranstalterin, durch eine entsprechende Bestückung der Dürener Annakirmes das bekannte und bewährte Flair des Volksfestes zu bewahren.
- 3.2. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsgruppen zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Geschäftsgruppen auch im Hinblick auf das Besucherverhalten von Jahr zu Jahr begrenzt werden.

- 3.3. Art und Umfang der Nutzung dieser Veranstaltung durch die Beschicker ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.
- 3.4. Die Geschäfte, die aufgrund Ihrer form- und fristgerecht eingereichten Bewerbung (Nr. 4.2) für die Zulassung zur Annakirmes zur Auswahl stehen, unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht voneinander. Daher wird eine Einteilung aller Geschäfte vorgenommen, so dass eine sachgerechte Behandlung gleichartiger Geschäfte gewährleistet wird.
- Zuerst werden die Geschäfte nach ihrem ursprünglichsten Wesen (Fahrgeschäft, Spielgeschäft, Verkaufsgeschäft etc.) einer Geschäftsgruppe zugeordnet. Anschließend werden sie - differenziert nach beispielsweise unterschiedlicher Fahrweise, unterschiedlicher Spielart, unterschiedlichem Warenangebot oder schauspielerischen Darbietungen - einer Geschäftsart und - falls geboten - einer Geschäftsausprägung zugeordnet.
- Die Einteilung der Geschäfte erfolgt durch die Stadt Düren nach sachlichen Gegebenheiten.
- Eine Auflistung der anzuwendenden Geschäftsgruppen, -arten und Geschäftsausprägungen sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie festgelegt.
- 3.5. Der Stadt Düren steht es frei, bei der Zulassung zur Dürener Annakirmes auf einzelne Geschäftsgruppen, Geschäftsarten bzw. Geschäftsausprägungen zu verzichten. Hierüber entscheidet die Stadt Düren im Rahmen der Erstellung des Gestaltungsplanes und der daraus resultierenden Bestückungsliste für die jeweilige Veranstaltung vor der Zulassung der Beschicker.

4. Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

- 4.1. Bei der Auswahl der Beschicker durch die Stadt Düren sind entsprechend der Ausschreibung in den Fachzeitschriften „Der Komet“ und „Kirmes & Park Revue“ sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite www.annakirmes.de nur die Bewerbungen zu berücksichtigen, die bei der Stadt Düren *nachweislich* und vollständig bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin in elektronischer Form eingegangen sind. *In einer Übergangszeit bis einschließlich dem Bewerbungsverfahren für die Annakirmes 2022 werden auch schriftliche, auf dem Postweg eingegangenen Bewerbungen noch berücksichtigt.*
- 4.2. Die Bewerbungen müssen mindestens folgende Angaben / Unterlagen enthalten:
- 4.2.1. Ständige Anschrift des Bewerbers und Kontaktdaten.
- 4.2.2. Bei Imbissbetrieben zuzüglich der Information, ob mit oder ohne Abgabe von Getränken.

Richtlinien Zulassung Dürener Annakirmes

- 4.2.3. Eine vollständige Grundrisskizze des Geschäftes, aus der die Grundmaße in Meter (Front, Tiefe, Durchmesser, Höhe) einschließlich eventueller Dachüberstände, blinder Fronten, Podeste und Anbauten zu entnehmen sind. Dies gilt gleichfalls für eventuelle Nebenanlagen (z.B. separate Kassenwagen u.Ä.) die aufgebaut werden sollen.
- 4.2.4. Bei Spielgeschäften ist eine Eigenerklärung beizufügen, ob das Spiel die Anforderungen der Anlage zu § 5a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten erfüllt bzw. ob das Spiel entsprechend der erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung gespielt werden soll.
- 4.2.5. Stromanschlusswerte, zwingend notwendig anzugeben bei Fahr- und Belustigungsgeschäften (Licht- und Kraftstrom).
- 4.2.6. Ein aktuelles Foto (nicht älter als 2 Jahre) des Geschäftes oder ein Entwurf, falls sich das Geschäft in Planung bzw. in Bau befindet.
- 4.2.7. Eine Kopie der Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung.
- 4.3. Während des Platzaufbaues können nutzbare Freiflächen als "Biergärten / Cafégärten / Imbissgärten" (im Bereich Ausschank, Café und Imbiss) den aufgebauten Geschäften im Wege der Gestattung nach Rücksprache mit der Stadt Düren hinzugefügt werden, wodurch sich die gebührenrelevante Fläche des Geschäftes vergrößert und sich somit die zu zahlende Standgebühr erhöht.
- 4.4. Beschicker, deren bereits schriftlich und fristgerecht eingereichte Bewerbung die nach Nr. 4.2 erforderlichen Angaben / Unterlagen nicht enthalten, erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Angaben / Unterlagen bis spätestens 14 Tage nach der unter Nr. 4.1 beschriebenen Bewerbungsfrist in elektronischer Form, nachzureichen. *In einer Übergangszeit bis einschließlich dem Bewerbungsverfahren für die Annakirmes 2022 werden auch schriftliche, auf dem Postweg eingegangene nachträgliche Bewerbungsunterlagen noch berücksichtigt.*
- 4.5. Werden die nach Nr. 4.1 oder 4.4 gesetzten Fristen nicht eingehalten, wird die Bewerbung bei der Zulassung nicht berücksichtigt.
- 4.6. Wird das Geschäft nach Ablauf der unter Nr. 4.1 genannten Bewerbungsfrist in seinen wesentlichen Merkmalen verändert und erlangt die Stadt Düren vor der Zulassung Kenntnis davon, ist die Bewerbung als gegenstandslos zu betrachten und wird bei der Zulassung nicht berücksichtigt.
- Eine Änderung wesentlicher Merkmale ist insbesondere dann gegeben, wenn die Änderungen eine Einordnung in eine andere Geschäftsart oder -ausprägung rechtfertigen würde oder wenn signifikante Abweichungen von den unter den Nummer 5.1.1 und 5.1.2 aufgeführten Attraktivitätskriterien eintreten.
- Erhält die Stadt Düren nach der Bewerbungsfrist Kenntnis über Änderungen wesentlicher Merkmale, kann sie über die Zulassung der betroffenen Bewerbung neu entscheiden oder vom Vertrag zurücktreten.

- 4.7. Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Düren verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke, nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit Märkten / Kirmessen der Stadt Düren) kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.8. Bei der Betriebsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist der Abschluss einer aktuellen Haftpflichtversicherung in Höhe der Mindestdeckungssumme nachzuweisen.
- 4.9. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz und Zulassung besteht nicht.
- 4.10. Auch durch wiederholte Zulassungen entsteht kein Anspruch auf weitere Zulassung in den folgenden Jahren.

5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot aus der Liste der Bewerber

- 5.1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck (Nr. 3). Die Zulassung einzelner Geschäfte richtet sich an dem durch die Stadt Düren für die aktuelle Veranstaltung erstellten Gestaltungsplan und der sich daraus resultierenden Bestückungsliste.

Die Bewerbungen werden anhand nachfolgender Kriterien zugelassen:

- 5.1.1. Zuerst sind innerhalb der einzelnen Geschäftsarten Neuheiten (Baujahr maximal 3 Jahre vor dem jeweiligen Veranstaltungsjahr), von denen anzunehmen ist, dass sie aufgrund der unter Nr. 5.1.2 aufgeführten Attraktivitätsmerkmalen eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, zuzulassen.
- 5.1.2. Danach sind Geschäfte, die insbesondere wegen ihrer optischen Gestaltung und dekorativen Ausstattung (z.B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration), bei Fahrgeschäften wegen ihrer Fahrweise und -fläche (z.B. Schienenlänge, Höhe, Geschwindigkeit, Fahrbewegung, besondere Effekte), ihres Warenangebotes (z.B. Qualität und Vielfalt) und ihrer Umweltfreundlichkeit (z.B. Energieverbrauch, Nachhaltig) als besonders attraktiv eingestuft werden, anderen Bewerbern der gleichen Geschäftsart bzw. Geschäftsausprägung vorzuziehen.
- 5.1.3. Erfüllen mehrere Bewerber in gleichem Maße die unter Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 aufgeführten Attraktivitätskriterien, so erfolgt die Entscheidung über die Zulassung zwischen diesen Bewerbern durch Anwendung des Auswahlkriteriums „bekannt und bewährt“.

Richtlinien Zulassung Dürener Annakirmes

- 5.1.4. Führen die unter Nr. 5.1.1 bis 5.1.3 aufgeführten Zulassungskriterien zu keiner Entscheidung über die Zulassung, so kann diese letztlich durch einen Losentscheid erfolgen.
- 5.2. Vergabe des Festzeltes
- 5.2.1. Das große Festzelt wird für den Zeitraum von 3 Jahren vertraglich vergeben.
- 5.2.2. Die Ausschreibung erfolgt in den Fachzeitschriften „Der Komet“ und „Kirmes & Park Revue“ sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite www.annakirmes.de am Anfang des Jahres, das dem Zulassungszeitraum vorausgeht.
- 5.2.3. Die Entscheidung über die Zulassung wird auf Grundlage der Ausschreibung anhand der Bewerbungsunterlagen durch die Stadt Düren getroffen.
- 5.3. Verlosung eines Ausschankstandes
- Da die Gastronomiebetriebe in Düren während der Dürener Annakirmes regelmäßig von stärkeren Umsatzeinbußen betroffen sind, wird ein Ausschankstand an einen Gastronomen mit Betrieb im Stadtgebiet Düren vergeben.
- 5.3.1. Die Vergabe dieses Standplatzes erfolgt im Wege einer Verlosung aus einem Pool derjenigen örtlichen Gastwirte, die sich dafür ordnungsgemäß beworben haben.
- 5.3.2. Das Standgeld bemisst sich nach der gültigen Entgeltordnung. Im Übrigen gelten alle sonstigen Regelwerke für die Annakirmes verpflichtend.
- 5.3.3. Der jeweilige Gewinner scheidet für das darauffolgende Jahr aus der Verlosung aus.

6. Zulassung von Geschäften im Zuge der Restplatzvergabe

- 6.1. Ergeben sich während des Aufbaus der Annakirmes vor Ort noch Flächen, die mit Geschäften bestückt werden können, so erfolgt dies im Rahmen einer Restplatzvergabe.
- 6.2. Neben den unter Nr. 4.1 frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen können für die Restplatzvergabe auch Bewerbungen berücksichtigt werden, die nach der Bewerbungsfrist, spätestens jedoch bis einschließlich Mittwoch vor Veranstaltungsbeginn, speziell für die Restplatzvergabe gem. Nr. 6.1 eingegangen sind. Die inhaltlichen Formvorschriften der Nr. 4.2 an Bewerbungen gelten gleichlautend.
- 6.3. Die Einteilung der Bewerbungen auf Restplatzvergabe erfolgt nach Nr. 3.4.
- 6.4. Die Restplatzvergabe erfolgt nach Nr. 5.

7. Widerrufsmöglichkeiten

- 7.1. Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen jederzeit widerrufen werden:
 - 7.1.1. bei Änderung der Geschäftsart,
 - 7.1.2. bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes im Sinne der Nr. 4.2.3,
 - 7.1.3. bei Veränderung der angegebenen Spielart im Sinne der Nr. 4.2.2 und 4.2.4,
 - 7.1.4. bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gem. Nr. 4.8,
 - 7.1.5. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Düren während der Aufbauzeit oder der laufenden Veranstaltung.
- 7.2. Diese Richtlinien treten zum 07.10.2020 in Kraft.
- 7.3. Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 13.07.2018